



An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Generalsekretariat



staatlich
befugte und
beedete
Ziviltechniker

22.2.1995 GZ 105/95/je/hu

Betr.: Familienlastenausgleichsgesetz
Zl. 23.0102/1-II/3/95

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 23	-GE/19. ER
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt 24. Feb. 1995	

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

St. Friedrich-Schulz

25 Kopien der Stellungnahme der Bundeskammer zu obigem
Gesetzesentwurf

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

Mit vorzüglicher Hochachtung

w.o.e.

Maria Hunca
Maria Hunca



Bundesministerium für
Jugend und Familie

Franz Josefs Kai 51
1010 Wien

Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

22. Februar 1995, GZ 105/95/je



staatlich
befugte und
beeidete
Ziviltechniker

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
Ihre Zl. 23.0102/1-II/3/95**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erlaubt sich, zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Oktober 1994, G 98/94-6 das Wort „gesetzlich“ in § 5 Abs. 1 lit b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376, in der Fassung BGBl.Nr. 550/1979 als verfassungswidrig aufgehoben (siehe BGBl.Nr. 902/1994).

Durch dieses Verfassungsgerichtshoferkennntnis besteht nunmehr die Möglichkeit, auch im Rahmen eines kollektivvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnisses (§ 17 Kollektivvertrag für Angestellte bei Ziviltechnikern) Familienbeihilfe zu beziehen.

Die Bundeskammer begrüßt diese Regelung im Bereich der Familienbeihilfe und geht davon aus, daß aufgrund des o.a. VfGH-Erkenntnisses diese Gleichstellung auch bezüglich der Lehrlingsfreifahrt zum Tragen kommt. Analog zur nunmehrigen Formulierung des § 5 Abs. 1 lit. b FLAG wäre daher, um die unserer Ansicht nach in § 30j Abs. 2 FLAG derzeit noch formaljuristisch vorliegende Verfassungswidrigkeit zu beseitigen, in dieser Bestimmung ebenfalls das Wort „gesetzlich“ zu streichen.

Karlgasse 9
1040 Wien
T (0222) 505 58 07
F (0222) 505 32 11
DVR-0777731

§ 30j Abs. 2 1. Satz FLAG lautet daher wie folgt:

„(2) Der Fahrpreisersatz darf nur für Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis geleistet werden, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird. Die Leistung des Fahrpreisersatzes“

In Bezug auf die „unentgeltlichen Schulbücher“ ersucht die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ebenfalls um eine entsprechende Gleichstellung.

Darüberhinaus regt die Bundeskammer im Sinne einer anwenderfreundlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften an, sowohl in § 5 Abs. 1 lit b, als auch in § 30j Abs. 2 neben dem „anerkannten Lehrverhältnis“ auch das „kollektivvertraglich anerkannte Ausbildungsverhältnis“ gesondert anzuführen.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht nachdrücklich, im Rahmen dieser Novelle des FLAG insbesondere die in § 30j Abs. 2 FLAG formaljuristisch bestehende Verfassungswidrigkeit zu beseitigen und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

G. Palfinger



Dipl.Ing. Dr. Gerhard Palfinger
Präsident